



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im April 2002

Rundschreiben Nr. 7/2002 - Zusatzversorgungskasse -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Altersvorsorge -TV-Kommunal als auch die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes regeln weiterhin den Anspruch auf Sterbegeld. Nachfolgend erhalten Sie ausführliche Informationen.

1. Sterbegeldanspruch

Bei Todesfällen nach dem 31. Dezember 2001 wird Sterbegeld Anspruchsberechtigten gewährt, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Anspruch auf Sterbegeldleistungen gemäß § 49 Abs.1 bis 3 Satzung ZVK gehabt hätten.

Versorgungsrentenberechtigte/r nach bisherigem Recht (§ 28 Satzung ZVK) ist eine/ein Versicherte/r, die/der die Wartezeit erfüllt hat und bei der/dem der Versicherungsfall zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem sie/er pflichtversichert ist. Somit wird Sterbegeld auch für die Fälle eines Rentenbeginns nach dem 31. Dezember 2001 gewährt, sofern die gewährte Rente nach bisherigem Recht eine Versorgungsrente gewesen wäre.

Der Anspruch und die Höhe des Sterbegeldes sind im § 35 des ATV-K geregelt:

“ § 35 Sterbegeld

“Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle

im Jahr 2002	1535 Euro
im Jahr 2003	1500 Euro
im Jahr 2004	1200 Euro
im Jahr 2005	900 Euro
im Jahr 2006	600 Euro
im Jahr 2007	300 Euro.

“Ab dem Jahr 2008 entfällt das Sterbegeld.”

Bestattungskosten-Ersatz gemäß § 49 Abs. 5 Satzung ZVK wird für Todesfälle nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr gewährt.

- 2 -

2. Sterbegeldantrag

Bitte kopieren Sie bei Bedarf den beiliegenden Sterbegeldantrag und reichen Sie diesen an die Sterbegeldberechtigten weiter.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage